

9/SN-251/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300523/4 - Fi

Linz, am 31. August 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz über das Verbot
der Einfuhr von radioaktiven
Abfällen;
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Fischer
(0732) 2720 1179

Zu GZ. 32.201/2-III/11/92

MINISTERGESETZENTWURF
MP-GE/19/92
Datum: 04. SEP. 1992
Verteilt 10.10.92 Jap

An das

Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dr. Wimmer

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
Note vom 6. Juli 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu § 2:

Die Formulierung des Entwurfes bezieht sich expressis verbis
auf § 10 Strahlenschutzgesetz. Da aber nicht auszuschließen
ist, daß eine Bewilligungspflicht auch nach § 7 bzw. allen-
falls nach §§ 5 und 6 Strahlenschutzgesetz für derartige Ab-
fälle besteht, wird vorgeschlagen, die Wortfolge "gemäß
§ 10" zu streichen. Dadurch wäre eine allgemeine Bewilli-
gungspflicht nach dem Strahlenschutzgesetz notwendig. Eine
weitere Möglichkeit bestünde darin, Abfälle dann als radio-
aktive Abfälle im Sinne des Entwurfes zu bezeichnen, wenn
die Bewilligungspflicht gemäß ADR oder RID gegeben ist. Vor
allem unter dem Gesichtspunkt, daß die Werte für die Bewil-
ligungsfreiheit in der Strahlenschutzverordnung und in den
letztgenannten Gesetzen gleich hoch liegen.

Zu § 4 Abs. 1:

In der dritten Zeile des Entwurfes wird § 3 Abfallwirtschaftsgesetz angeführt. Aus systematischen Gründen müßte dieser Paragraph daher auch in § 3 des gegenständlichen Entwurfes aufgenommen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. S c h l e g e l

F.d.R.d.A.:
Kraut